

## Revision des Pflichtteilsrechts – Erleichterung bei der Unternehmensnachfolge?

### Your Triple - A Partner

#### Asset Management

Private Debt Asset Management  
Quantitative Asset Management

#### Asset Structuring

Asset Protection  
Asset Transfer

#### Asset Advisory

Corporate Finance  
Tax

#### >> Legal

Accounting  
Real Estate  
Audit

**D**ie neuen Regelungen zum Pflichtteilsrecht und die damit erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten bei einer Nachfolgelösung können ungewollte familiäre Spannungen generieren. Um diesen Problemen vorzubeugen, stehen Ihnen die Fachspezialisten der Remaco Gruppe für eine spezifische Beratung gerne zur Verfügung.

### A. Ausgangslage und Problemstellung

Das geltende Schweizer Erbrecht ist vor mehr als 100 Jahren in Kraft getreten und nicht mehr zeitgemäss. Die Revision des Erbrechts und damit verbunden die neuen Regelungen des Pflichtteilsrechts sind verabschiedet. Sie treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Mehr Selbstbestimmung über den Nachlass und damit mehr Selbstbestimmung für einen Unternehmer, eine familieninterne Nachfolgelösung aufzugleisen, birgt jedoch nicht unerhebliche Risiken in sich, da damit auch die Ungleichbehandlung von Nachkommen zu einem noch grösseren Thema werden kann.

### B. Das Erbrecht, insbesondere das neue Pflichtteilsrecht

Mit der Revision des Erbrechts wird ein zentraler Punkt fundamental geändert, nämlich das Pflichtteilsrecht. Das Pflichtteilsrecht definiert, über welchen Anteil der Erblasser frei verfügen kann und welcher Anteil für die Pflichtteilserben geschützt ist. Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen verfügt der Erblasser über mehr Flexibilität bei der Regelung seines Nachlasses.

Art. 470 Abs. 1 ZGB hält neu fest, dass der Erblasser bis zum Pflichtteil über sein Vermögen verfügen kann. Pflichtteilsgeschützt sind die Nachkommen, der Ehegatte und der eingetragene Partner. Das Pflichtteilsrecht der Eltern des Erblassers wurde gestrichen. Weiter wurde die Pflichtteilsquote der Nachkommen von 3/4 auf 1/2 gesenkt. Damit wurde der Pflichtteil für die Nachkommen dem Pflichtteil für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner angeglichen.

Der Erblasser kann nach diesen Bestimmungen neu wie folgt verfügen:

- Hinterlässt der Erblasser neben seinen Nachkommen den Ehegatten oder eingetragenen Partner waren vor der Revision des Erbrechts für Nachkommen  $\frac{3}{8}$  des Nachlasses und für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner  $\frac{2}{8}$  des Nachlasses pflichtteilsgeschützt. Nach der Revision des Erbrechts ist der Pflichtteil für die Nachkommen gleich gross wie für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, nämlich  $\frac{2}{8}$ . In diesem Fall erhöht sich mit der Revision des Erbrechts die frei verfügbare Quote von  $\frac{3}{8}$  auf  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses.
- Hinterlässt der Erblasser Nachkommen und keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner waren vor der Revision des Erbrechts für Nachkommen  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses pflichtteilsgeschützt. Nach der Revision des Erbrechts beträgt der Pflichtteil für die Nachkommen nur noch  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses. In diesem Fall erhöht sich mit der Revision des Erbrechts die frei verfügbare Quote von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses.
- Hinterlässt der Erblasser einen Ehegatten oder eingetragenen Partner und keine Nachkommen waren vor der Revision des Erbrechts für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses pflichtteilsgeschützt. Nach der Revision des Erbrechts ändert sich an dieser Konstellation nichts. Die frei verfügbare Quote beträgt nach wie vor  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses.

Damit der Erblasser diese neuen gesetzlichen Regelungen in seiner Nachlassplanung anwenden kann, ist er jedoch nach wie vor verpflichtet, ein Testament zu erstellen und / oder ein Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen. Unternimmt er in dieser Hinsicht nichts, erben die Hinterbliebenen gemäss der gesetzlichen Erbfolge und das Pflichtteilsrecht hat nur untergeordnete Bedeutung. Es ist also auch möglich, dass der elterliche oder sogar der grosselterliche Stamm erbberechtigt wird.

### **C. Die familieninterne Nachfolgelösung und das neue Pflichtteilsrecht**

Vor diesem Hintergrund muss sich der Unternehmer Gedanken machen, wann, ob und in welcher Art er gedenkt, die Nachfolgelösung seines Unternehmens an die Hand zu nehmen. Die neuen Regelungen zum Pflichtteilsrecht geben dem Erblasser und Unternehmer mehr Flexibilität in der Gestaltung seiner innerfamiliären Nachfolgelösung, bergen aber gleichzeitig auch Gefahren in sich, da die Bevorzugung eines Nachkommen innerhalb einer Familie den Familienfrieden erheblich beeinträchtigen könnte.

## Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Der veritwete Erblasser und Unternehmer stirbt und hinterlsst zwei Kinder K1 und K2. K1 arbeitet schon seit Jahren als Geschftsfhrer in der elterlichen Unternehmung, whrend K2 einen anderen Bildungsweg gewhlt hat. Das Unternehmen hat zum Zeitpunkt des Ablebens einen Wert von 2.25 Millionen. Daneben existieren noch Wertschriften in der Hhe von CHF 750'000.

Verzichtet der Erblasser auf eine letztwillige Verfgung erben K1 und K2 je 50% der Aktien des Familienbetriebs und je CHF 375'000 von den Wertschriften. Damit K1 nun das elterliche Unternehmen weiterfhren kann, muss er K2 einen Teil oder alle Aktien abkaufen. Dies kann im Hinblick auf die Bewertung der Gesellschaft natrlich Probleme nach sich ziehen. Whrend K1 auf einen mglichst niedrigen Wert der Aktien anstrebt, ist fr K2 das Ziel, einen mglichst hohen Verkaufserls zu erzielen. Bereits vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf eine nachhaltige Nachfolgelsung ist der Erblasser angehalten, eine letztwillige Verfgung zu erstellen. Mit den neuen Bestimmungen des Erbrechts hat er nun die Mglichkeit, K1 mittels Zuteilung der frei verfgbaren Quote strker zu begnstigen.

Da der Pflichtteil der Nachkommen neu nur noch 1/2 betrgt, kann der Erblasser K1 neben dem ihm zustehenden gesetzlichen Erbteil von 1/2 die verfgbare Quote von 1/4 zuhalten. Damit knnte er in casu K1 smtliche Aktien der elterlichen Unternehmung im Wert von CHF 2.25 Millionen hinterlassen, whrend K2 nur die Wertschriften im Wert von CHF 750'000 erhalten wrde. Dass diese Konstellation nicht frderlich fr den Familienfrieden sein wird, muss wohl nicht weiter dargelegt werden. Zudem muss auch damit gerechnet werden, dass K2 die letztwillige Verfgung z.B. wegen formeller Mngel anfechten oder aber auch den Anrechnungswert der Aktien des Familienunternehmens in Frage stellen wrde.

Whrend das vorgenannte Beispiel unter Inkaufnahme von familiren Problemen zumindest den Fortbestand des Familienbetriebes gewhrleistet, veranschaulicht das nachfolgende Beispiel genau das Gegenteil:

Der veritwete Erblasser und Unternehmer stirbt und hinterlsst drei Kinder K1, K2 und K3. K1 arbeitet schon seit Jahren als Geschftsfhrer in der elterlichen Unternehmung, whrend K2 und K3 einen anderen Bildungsweg gewhlt haben. Das Unternehmen hat zum Zeitpunkt des Ablebens einen Wert von 2.25 Millionen. Daneben existieren noch Wertschriften in der Hhe von CHF 750'000.

Verzichtet der Erblasser auf eine letztwillige Verfgung erben K1, K2 und K3 je 33.33% der Aktien des Familienbetriebs und je CHF 250'000 von den Wertschriften. Im Hinblick auf eine nachhaltige Nachfolgelsung ist der Erblasser auch hier angehalten, eine letztwillige Verfgung zu erstellen. Mit den neuen Bestimmungen des Erbrechts hat er nun die Mglichkeit, K1 mittels Zuteilung der frei verfgbaren Quote strker zu begnstigen.



**Lukas Neubauer**  
lic. rer. pol. et lic. iur.,  
Advokat Partner, Mitglied der  
Gruppenleitung /Head Legal  
Services

Telefon +41 61 319 52 20  
[lukas.neubauer@remaco.com](mailto:lukas.neubauer@remaco.com)

Lukas Neubauer ist Partner und Mitglied der Gruppenleitung der Remaco. Als Leiter der Rechtsabteilung ist er insbesondere für die Beratung von natürlichen und juristischen Personen in den Bereichen Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht tätig.

Zudem ist er als Compliance Officer für das zur Remaco Gruppe gehörende Wertpapierhaus Remaco Asset Management AG tätig.

Da der Pflichtteil der Nachkommen neu nur noch 1/2 beträgt, kann der Erblasser K1 neben dem ihm zustehenden gesetzlichen Erbteil von 1/3 die verfügbare Quote von 1/3 zuhalten. Damit könnte er in casu K1 Aktien der elterlichen Unternehmung im Wert von CHF 2.0 Millionen hinterlassen, während K2 und K3 Aktien im Wert von CHF 250'000 und die Wertschriften im Wert von CHF 750'000 erhalten würden. K1 kann nun das Familienunternehmen nicht mehr als Alleinaktionär weiterführen, da er nur rund 89% der Aktien besitzt und die restlichen rund 11% seinen wahrscheinlich ihm nicht wohlgesinnten Geschwistern gehören. Zu den dementsprechend bestehenden familiären Konflikten kommt hinzu, dass K2 und K3 weiterhin Aktionäre des Familienunternehmens sind und diese Konstellation aller Wahrscheinlichkeit nach langfristig nicht gewünscht ist. K1 müsste also die verbleibenden 11% der Aktien seinen Geschwistern abkaufen, was in der bestehenden Konstellation mit Sicherheit nicht zu einer einvernehmlichen Preisfindung führen würde.

Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten sind somit vorprogrammiert, die letztlich auch dazu führen können, dass bestehende finanzielle und ideelle Werte eines Familienunternehmens beschädigt oder gar vernichtet werden.

#### **D. Fazit und Ausblick**

Der Erblasser als Unternehmer muss das Ziel haben, eine nachhaltige Nachfolgelösung der eigenen Unternehmung frühzeitig und transparent aufzugleisen, insbesondere wenn es um eine familieninterne Lösung handelt. Das revidierte Erbrecht gibt dem Erblasser zwar de jure mehr Möglichkeiten und Freiheiten, über seinen Nachlass zu bestimmen. Diese neuen Gestaltungsmöglichkeiten gehen jedoch einher mit nicht unerheblichen internen Familienspannungen. Der Erblasser ist daher angehalten, sich rechtzeitig um eine Nachfolgelösung zu kümmern und es empfiehlt sich, die Nachkommen in den Nachfolgeprozess transparent miteinzubeziehen.

Um weitere Stolpersteine zu beseitigen, die im Rahmen des Erbrechts spezifisch für Unternehmer oder ihrer Erben bestehen, sind derzeit vom Bundesrat zudem Bemühungen im Gange, die Unternehmensnachfolge für KMU in den gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechts zu verankern. Diese Reform soll u.a. die Stabilität von Schweizer Unternehmen, also von kleinen und mittleren Unternehmen, verbessern und damit auch Arbeitsplätze sichern. Gemäss einer universitären Studie betrifft das jährlich über 3000 Unternehmensnachfolgen mit über 40'000 Arbeitsplätzen. Die daraus resultierenden positiven Effekte auf familieninterne Nachfolgeprozesse sollen zu einer höheren Stabilität von Unternehmen und zu einer Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen. Diese angedachten Regelungen befassen sich mit der Zuweisung von Unternehmensanteilen an die Erben, einem Zahlungsaufschub für den übernehmenden Erben bis hin zur Definition des Anrechnungswert der Unternehmensanteile.



**Lukas Neubauer**  
lic. rer. pol. et lic. iur.,  
Advokat Partner, Mitglied der  
Gruppenleitung /Head Legal  
Services

Telefon +41 61 319 52 20  
[lukas.neubauer@remaco.com](mailto:lukas.neubauer@remaco.com)

Lukas Neubauer ist Partner und Mitglied der Gruppenleitung der Remaco. Als Leiter der Rechtsabteilung ist er insbesondere für die Beratung von natürlichen und juristischen Personen in den Bereichen Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht tätig.

Zudem ist er als Compliance Officer für das zur Remaco Gruppe gehörende Wertpapierhaus Remaco Asset Management AG tätig.

Mit der Umsetzung dieser Massnahmen würde die Unternehmensnachfolge nochmals deutlich vereinfacht, da z.B. der übernehmende Erbe die Möglichkeit hätte, die Übernahme der Unternehmung mit künftigen Gewinnausschüttungen nach und nach zu tilgen.

Es ist daher sinnvoll, sich im Hinblick auf eine familieninterne Nachfolgelösung rechtzeitig und umfassend mit den neuen Regelungen des Erbrechts auseinanderzusetzen und die diversen Fragen und Problempunkte mit einer Fachperson zu besprechen.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen zu obigen Analysen und stehen Ihnen zur Vereinbarung eines persönlichen Besprechungstermins jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

#### **Remaco Group**

Hirzbodenweg 103, Postfach, CH-4020 Basel

Talstrasse 39, CH-8001 Zürich

Telefon +41 (0)61 319 51 41, Fax +41 (0)61 319 52 52

[info@remaco.com](mailto:info@remaco.com) [www.remaco.com](http://www.remaco.com)